

Vereinsatzung des FC Eintracht Geislar 1962 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen FC Eintracht Geislar 1962 e.V. und hat seinen Sitz in Bonn-Beuel. Der Verein wurde im Jahr 1962 als SV Eintracht Beuel 1962 gegründet. In der Mitgliederversammlung am 30.03.2001 wurde er umbenannt, um den Ortsteil Geislar stärker hervorzuheben.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW und der den Sportarten entsprechenden Fachverbände.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister seit dem 26.02.2004 VR. Nr. 8254

Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Verbandsangehörigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat den Zweck, Breitensport und Jugendarbeit zu pflegen, die Jugend für den Sport zu begeistern und den Umgang unter den Mitgliedern zu fördern.

Der Verein gewährleistet einen geordneten Spielbetrieb in seinen einzelnen Sportarten und bietet die Möglichkeit zu Wettkämpfen im Rahmen der Fachverbände.

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein. Der Verein und die Mitglieder der entsprechenden Abteilung unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Mittelrhein, des Westdeutschen Fußballverbandes; so weit nicht allgemein verbindliche Bestimmungen diesen Verbänden entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Verein kann in Abteilungen (z.B. Senioren- und Jugendabteilung) gegliedert werden. Bei Bedarf entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Bildung weiterer Abteilungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne dieser Satzung Sport treiben oder fördern will.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, inaktiven Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv Teil oder sind aktiv in der Führung des Vereins tätig.

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag, je nach Vereinbarung.

Bei Personen, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen, ruht eine evtl. Mitgliedschaft für die Dauer eines Dienstverhältnisses.

§ 5 Erwerb, Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei minderjährigen Antragstellern ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder Abteilungsvorstand. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in den Verein. Sie endet

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden muss.

Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand oder den Abteilungsvorstand erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Monats wirksam, in dessen Verlauf er erklärt wird. Minderjährige können den Austritt nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erklären. Weitergehende Vorschriften der Fachverbände bleiben unberührt.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a.) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist;
- b.) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
- c.) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
- d.) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
- e.) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand mit eingeschriebenem Brief eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Eine Beitragsrückerstattung wird grundsätzlich für alle Beendigungen der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) hat an den Verein Beitrag zu leisten. Der Beitrag muss als Geldleistung erbracht werden.

Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, inaktive Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für Funktionen des Vereins können nur Mitglieder gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten
- b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- c) das Vereinseigentum und ihnen anvertraute Sachen schonend zu behandeln
- d) die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten
- e) dem Ansehen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

Rechte können eingeschränkt werden soweit ein Beitragsrückstand von mehr als 6 Monatsbeiträgen besteht.

Alle Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung, ihre Abteilungsversammlung und die Vorstände Anträge zu Stellen.

Unbeschadet bestehender Verbandsrechtlicher Sonderregelungen können Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich, vom Vorstand mit einem einfachen Verweis, einem strengen Verweis oder mit einer Geldbuße bis zu 250,- € (zweihundertfünfzig Euro) belegt werden. Die Bestrafung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

II. Organe des Vereins

§ 8 Aufzählung

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Geschäftsführender Vorstand (wenn eingesetzt)
4. Abteilungsversammlungen
5. Abteilungsvorstände

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins

Sie setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, zusammen.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im ersten Viertel eines Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 20 Mitgliedern vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mind. 14 Tagen vor Versammlungsbeginn schriftlich einzuladen oder der Termin der Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung in den Mitteilungskästen des Vereins in Geislar mitzuteilen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes,
- b) Die Wahl der Kassenprüfer
- c) Bestätigung des Jugendwartes und der Abteilungsleiter; bei Ablehnung hat die Jugendversammlung bzw. Abteilungsversammlung unverzüglich neu zu wählen;
- d) Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes;
- e) Entscheidung über die Beitragsordnung;
- f) Die Kenntnisnahme des Haushaltsplanes für das laufende Jahr, sowie dessen Beschluss;
- g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Gründung neuer Abteilungen und Zusammenlegung von Abteilungen, Eingliederungen eines anderen Vereins oder einer Abteilung eines anderen Vereins und Auflösungen von Abteilungen;
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfer
3. Allgemeiner Jahresbericht des Vorstandes und Bericht über das laufende Geschäftsjahr
4. Jahresbericht der Abteilungsleiter und Jugendwarte
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Genehmigung der Haushaltspläne
7. Anträge
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahlen und Bestätigungen von Wahlen
10. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden; sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem versammlungstag beim Vorsitzenden eingehen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 12 Versammlungsleitung, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
2. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung zu den unter Abs. (G) angeführten Punkten bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Stimmenübertragungen sind ausgeschlossen.

§ 14 Wahlen

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet der Versammlungsleiter; bei der Wahl des Vorsitzenden ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sowie die Bestätigung der Abteilungsleiter finden alle 2 Jahre statt. Die Wahlen des 1. Vorsitzenden, des Kassenwarts, der Kassenprüfer und des Beisitzers finden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen statt, die Wahlen des 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und die Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendwartes finden in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen statt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Verein auch in schwierigen Zeiten immer geleitet werden kann.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden,
- b) Dem stellv. Vorsitzenden,
- c) Dem Geschäftsführer,
- d) Dem Kassenwart,
- e) Dem Beisitzer,
- f) Dem Jugendwart
- g) Den Abteilungsleitern

Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Das Einsetzen und Abberufen von Sonderbeauftragten und Arbeitskreisen (z.B. Vergütungsausschuss),
- d) Die Einsetzung eines geschäftsführenden Vorstandes,
- e) Kommissarische Bestätigung des nach Ablehnung neu gewählten Jugendwartes bzw. des neugewählten Abteilungsleiters.

Die beiden Vorsitzenden sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Er kann durch den stellv. Vorsitzenden vertreten werden.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, schreibt Protokolle sowie Einladungen und erstattet den Geschäftsbericht.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss auf.

Der Beisitzer fördert die Vereinsarbeit.

Der Jugendwart wird vom Vereinsjugendtag gewählt. Ihm obliegt die Koordinierung aller Jugendabteilungen innerhalb des Gesamtvereins, und er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen.

Der Vorstand mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendwartes wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, einen Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Die Beschlüsse und Protokolle des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Bei Rechtsgeschäften (Verträge mit Personen, Pachtverträge, finanzielle Verpflichtung) in einer Höhe von mehr als 1.000 Euro kann der Verein nur durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Kassierer vertreten werden.

Bei Bedarf kann ein geschäftsführender Vorstand durch den 1. Oder 2. Vorsitzenden eingesetzt werden, der aus mind. Drei Vorstandsmitgliedern besteht. Der Geschäftsführende Vorstand übernimmt die Aufgaben des Vorstandes, soweit sie für die Gewährleistung des Vereinszwecks notwendig sind. Es können auch Sonderaufgaben an den geschäftsführenden Vorstand übertage werden.

§ 16 Die Abteilungsversammlungen

Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitglieder der Abteilung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen vor Versammlungsbeginn schriftlich einzuladen.

Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal jährlich spätestens 14 Tage vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Abteilungsversammlungen beschließen in Angelegenheiten ihrer Abteilung. Zu ihren Aufgaben zählen:

- a) Die Wahl des Abteilungsvorstandes gemäß § 12 dieser Satzung,
- b) Die Neuwahl des Abteilungsleiters gemäß § 9b dieser Satzung,
- c) Die Wahl der Kassenprüfer ihrer Abteilung,
- d) Das Verabschieden von Geschäftsberichten und Kassenabschluss der Abteilung sowie des Kassenprüfberichtes,
- e) Die Entlastung des Abteilungsvorstandes,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr.

Die Wahl zu Absatz (3) a) und Absatz (3) b) finden nur alle zwei Jahre in den Jahren mit geraden Jahreszahlen statt.

Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und in Durchschrift dem Vorstand zuzuleiten.

Die Abteilungsversammlung kann Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern machen.

§ 17 Die Abteilungsvorstände

Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Geschäftsführer und dem Kassenswart. Der Abteilungsvorstand kann ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Abteilungsleiters benennen. Dem Abteilungsvorstand können weitere Mitglieder angehören.

Eine Abteilungsversammlung kann bei Unstimmigkeiten im Abteilungsvorstand vom Abteilungsleiter oder mit der Mehrheit des Abteilungsvorstandes einberufen werden.

Der Abteilungsvorstand ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte und die Regelung des Spielbetriebes der Abteilung.

Er hat die Durchführung der von der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung oder vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu sorgen.

Er ist zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Geschäftsberichtes und des Kassenabschlusses seiner Abteilung.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Sinne des § 2, soweit es sich um Probleme handelt, die von überwiegender Bedeutung für die eigene Abteilung sind.

Er ist verantwortlich für die Verwendung der seiner Abteilung verbleibenden Beitragsanteile im Sinne der Beitragsordnung.

Der Abteilungsvorstand entscheidet über Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern.

Der Abteilungsvorstand entscheidet über die Einschränkung von Rechten (§ 6 Abs. 6) und den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 7 Abs. (5) a) und Absatz (6). Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu einer persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Sitzungen des Abteilungsvorstandes werden nach Bedarf abgehalten und vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einberufen.

§ 18 Jugendvertretung

Der Vereinsjugendtag tritt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

- a) Er wählt den Jugendwart des Vereins.
- b) Er beschließt über die Jugendordnung.
- c) Er nimmt den Bericht des Vereinsjugendausschusses entgegen.

Die Jugendordnung legt die Einzelheiten des in diesem Paragraphen angesprochenen Regelungen fest. Sie stellt den Rahmen für die Jugendordnungen der Abteilungen dar.

Der Vereinsjugendausschuss wird aus dem Jugendwart und den gewählten Jugendvertretern der Abteilungen gebildet. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendobmann wird vom Jugendtag der Abteilungen gewählt. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen der Abteilungen nach innen und außen.

Die Jugend Obleute bzw. die Jugendausschüsse der Abteilungen sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Sie müssen der Verwendung der Jugend zufließenden Mittel zustimmen.

III Sonstige Bestimmungen

§ 19 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer der Abteilungen wie die des Gesamtvereins haben die Aufgabe:

- a) Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, Mittelverwendung und der Beitragszahlung,
- b) Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben,
- c) Die buchungstechnische Belegung der Kassenführung zu prüfen.

Den Kassenprüfern sind die dafür erforderlichen Belege, Aufzeichnungen, Journale und Bücher vollständig zu Verfügung zu stellen.

Die Kassenprüfer prüfen nach pflichtgemäßem Ermessen, sie können lückenlos oder stichprobenweise prüfen. Sie haben ihre Erkenntnisse dem Abteilungsvorstand bzw. dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen und mit diesem zu besprechen.

Die Kassenprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlung verantwortlich. Die Vorstände haben insofern keine Weisungsbefugnis.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlung mindestens einmal jährlich und haben ihre Prüfungen mit folgendem Testat zu versehen: „Unsere Prüfung hat im Sinne der Satzung – insbesondere des § 14 – keine/folgende Beanstandungen gegeben“. Beide Kassenprüfer haben den Bericht zu unterzeichnen.

§ 20 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für keine Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen, Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Punkt besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Sporthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde der Mitgliederversammlung vorgelegt und ist von dieser beschlossen worden. Sie tritt am 01.03.2004 in Kraft.